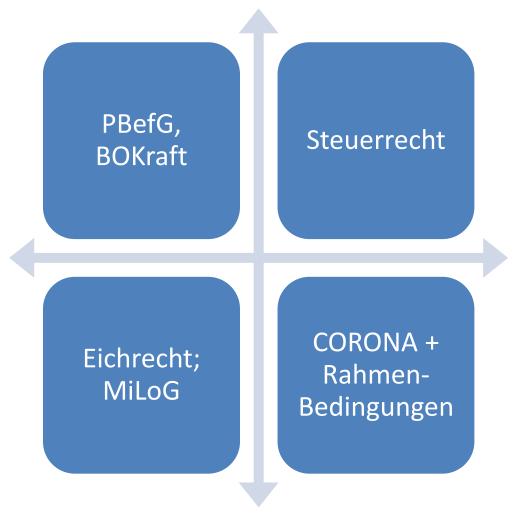
(Beanstandungssichere) Kassenbuchführung im Taxi- und Mietwagengewerbe Jetzt und in Zukunft

Aktuelle Entwicklung

Aufzeichnungspflichten
Aufbewahrungspflichten
Ausblick 2024 ff.

Taxi- und Mw. – Gesetzliche Rahmenbedingungen



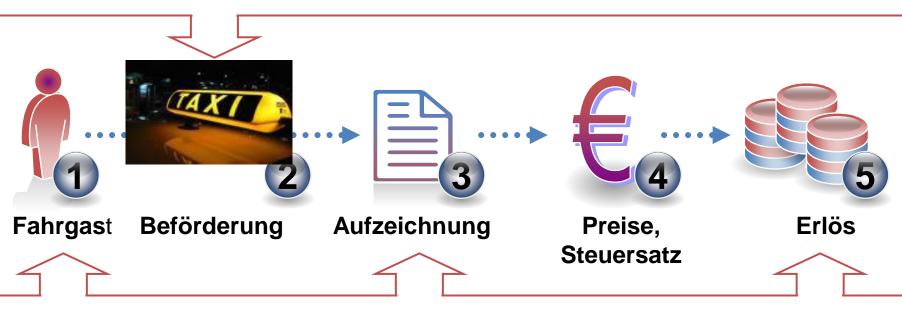


Entwicklung: Weniger Betriebe, Weniger Taxen, Knappes Personal, Konkurrenz UBER u.a. – Flucht in den Mietwagen?

Aufzeichnung Geschäftsvorfall



Erfassung aller Einzelumsätze z.B. anhand von Quittungsdurchschriften / Schichtzettel mit Einzelfahrten, Taxameter/Fiskaltaxameter/WSZ



Anruf, Angebot

Welche Daten speichert das Taxameter/ der Wegstreckenzähler? Datenexport möglich?

Abrechnung des Geschäftsvorfalls; Quittungserteilung, Trinkgeld?

Rechtsgrundlagen - Grundaufzeichnungen



Landesamt für Steuern Niedersachsen



Information für Unternehmen des Taxi-und Mietwagengewerbes
Ordnungsmäßigkeit der Kassenbuchführung (Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten)

1. Anforderungen aus der Abgabenanordnung (§ 145 Abs. 1 und § 146 Abs. 1 Abgabenordnung)

Jeder Geschäftsvorfall ist einzeln aufzuzeichnen. Aus dieser Aufzeichnung muss sich

· der Abfahrtsort,



Einzeln & Vollständig & Richtig & Zeitgerecht & Geordnet



Trinkgeld Quittierung

- Angestellte Fahrer quittieren Betrag lt.
 Taxameter
- Angestellter Fahrer kann auch getrennt Betrag
 It. Taxameter + gezahltes Trinkgeld quittieren
- Erhält der Unternehmer das Trinkgeld, dann umsatzsteuerpflichtiger Erlös.



Aufbewahrungspflichten – Grds. 10 Jahre

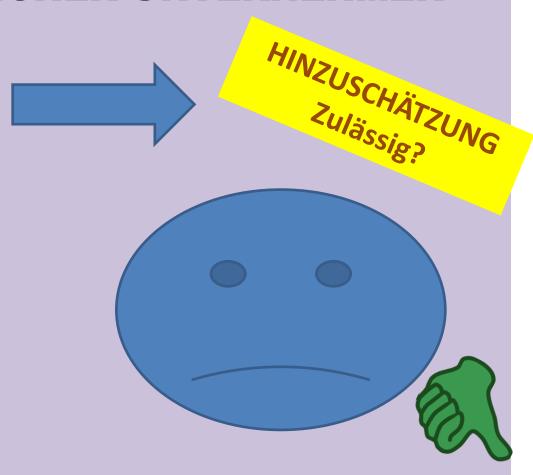
- Elektronische und manuelle Einzelaufzeichnungen
- Doppel der tatsächlich ausgestellten Quittungen
- Jahresabschlüsse
- Zum Verständnis der Buchführung erforderliche Organisationsunterlagen (Verfahrensdokumentation)

Prüfung im Taxi- und Mw.-Gewerbe



STEUEREHRLICHER UNTERNEHMER ?

EHRLICH? JA,
ABER LEIDER
HAT DER
UNTERNEHMER
NICHT JEDEN
GESCHÄFTSVORFALL
DOKUMENTIERT



Außenprüfung oder Nachschau möglich

Prüfung im Taxi- und Mw.-Gewerbe



Landesamt für Steuern Niedersachsen



Information für Unternehmen des Taxi-und Mietwagengewerbes

Ordnungsmäßigkeit der Kassenbuchführung (Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten)

1. Anforderungen aus der Abgabenanordnung (§ 145 Abs. 1 und § 146 Abs. 1

Abgabenordnung)

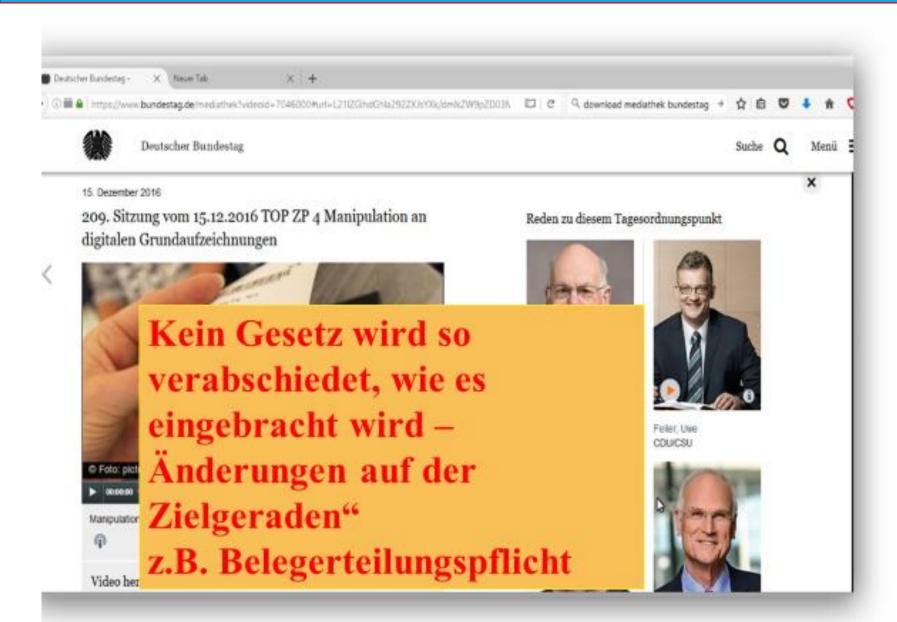
Jeder Geschäftsvorfall ist einzeln aufzuzeichnen. Aus dieser Aufzeichnung muss sich

· der Abfahrtsort,

Wenn jeder Geschäftsvorfall einzeln & vollständig & richtig & zeitgerecht & geordnet & Rechnungsdoppel aufbewahrt, dann sind die Basics erbracht.

KASSENGESETZ - § 146a AO





Am 16.12.2016 im Deutschen Bundestag





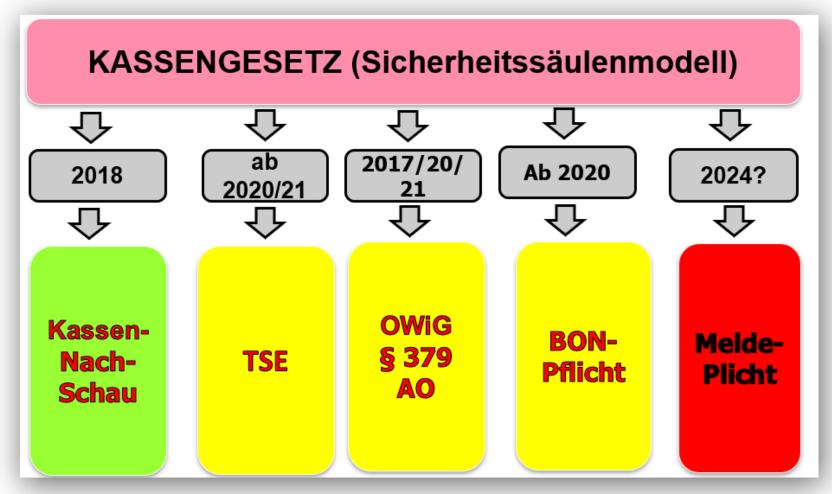
Beispiel Registrierkasse/PC-Kasse





Umsetzung bei Kassensystemen







Umsetzung Taxameter/WSZ – Anbindung TSE



Bis 31.12.2023



§ 1 KassenSichV Taxameter/ WSZ

<>

Kassensystem i.S. § 146a AO

Ab 1.01.2024



§ 1 KassenSichV Taxameter/ WSZ

=

Kassensystem
i.S. § 146a AO
§ 7 EUTaxameter,
§ 8 WSZ

Ab 1.1.2026

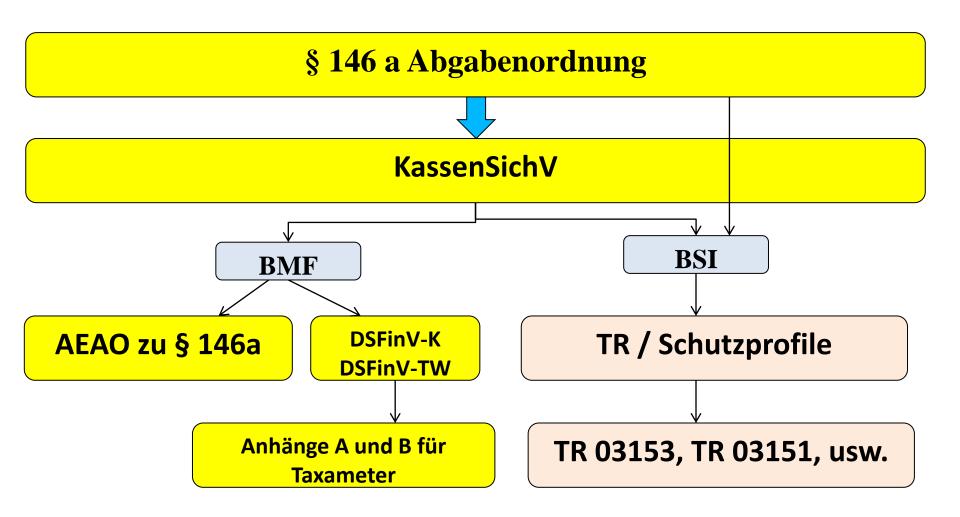


§ 9
KassenSichV
Verzögerte
Umsetzung,
wenn
Taxameter
mit INSIKA
§ 7 EUTaxameter;
Mitteilung an
FA bis
31.01.2024

Ab DD.MM.JJJ

§ 10
KassenSichV
Inkrafttreten
des § 8 WSZ
wenn § 10
Nrn. 1 und 2
erfüllt und
WSZ neu in
Verkehr
gebracht
werden





Probleme: Steuersatz, Zahlungsart, Erfassung von Daten außerhalb des Taxameters? BRat-Drs 353/22

Was gilt ab 1.1. 2024 gem. § 379 Abs. 1 AO?



HINSICHTLICH Anbindung TSE an Taxameter:

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

- 3. nach Gesetz buchungs-/aufzeichnungspflichtige GV unrichtig aufzeichnet oder aufzeichnen lässt, verbucht oder verbuchen lässt,
- 4. entgegen § 146a Absatz 1 Satz 1 ein dort genanntes System nicht oder nicht richtig verwendet,
- 5. entgegen § 146a Absatz 1 Satz 2 ein dort genanntes System nicht oder nicht richtig schützt oder
- 6. entgegen § 146a Absatz 1 Satz 5 gewerbsmäßig ein dort genanntes System oder eine dort genannte Software bewirbt oder in den Verkehr bringt

Weitere "Verschärfungen"?



HINSICHTLICH Anbindung TSE an Taxameter ab 1.1.2024:

- Neufassung § 158 AO: Werden Daten nicht nach den Vorgaben der DSFinV-TW geliefert, gilt die Buchführung als nicht ordnungsgemäß
- Neufassung § 197 AO: Bereits mit Bekanntgabe der Prüfungsanordnung können Daten angefordert werden. Bei Nichtvorlage droht Schätzung + Bußgeld
- Ergänzung § 379 AO: Bußgeld bei nicht gesetzeskonformer Datenaufbewahrung oder bei Nicht-Gewährung Datenzugriff
- Bisher nicht geklärt: Rahmenbedingungen für sog. B-2-B-E-Rechnung – frühestens ab 2025



Quo vadis Fiskaltaxameter?

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit



